

Grundsätze des HVM der KV Nordrhein

Der HVM der KV Nordrhein richtet sich nach den gültigen normativen Vorgaben der Bundesebene sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Die Grundlage für die leistungs- und bedarfsgerechte Aufteilung der bereitgestellten Finanzmittel bildet zunächst der einheitliche Bewertungsmaßstab (EBM). Die Zuweisung der Finanzmittel auf die einzelnen Vergütungs-, Verteilungsvolumina bzw. Vergütungsbereiche erfolgt grundsätzlich auf Basis des abgerechneten Leistungsbedarfs des Vorjahresquartals, um der Mengendynamik Rechnung zu tragen.

Zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der vertragsärztlichen Tätigkeit erfolgt die Vergütung über Regelleistungsvolumina (RLV) und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumina (QZV) sowie mittels Kontingentierung und Quotierung, soweit die Leistungen außerhalb der RLV und QZV vergütet werden.

Ferner sorgen die Regelungen im HVM für die Gleichbehandlung aller Ärzte bzw. Psychologischen Psychotherapeuten, bei denen die gleichen Bedingungen vorliegen. Unterschiede bestehen insbesondere zwischen dem hausärztlichen und dem fachärztlichen Versorgungsbereich sowie in Teilen zwischen den einzelnen Arztgruppen und zu den Psychotherapeuten und führen daher zu unterschiedlichen Honorarregelungen.

Versorgungsziele

Zur Sicherung einer stabilen, flächendeckenden Patientenversorgung ist die Zielsetzung des HVM, eine stabile Honorierung im Rahmen der gesetzlichen und rechtlichen Möglichkeiten zu erreichen. Hierfür wird im fachärztlichen Sektor für die Bildung der RLV und QZV die RLV-relevante Fallzahl des Vorjahresquartals herangezogen. Im hausärztlichen Sektor hingegen wird zur Stärkung der hausärztlichen, wohnortnahen Versorgung und zur Abbildung des tatsächlichen Leistungsgeschehens die Bildung der RLV und QZV über die RLV-relevante Fallzahl des aktuellen Abrechnungsquartals vollzogen.

Im Weiteren sind zur Berücksichtigung von Veränderungen im Praxisumfeld sowie zur Sicherstellung eines besonderen Versorgungsbedarfs im HVM Härtefallregelungen erfasst, die auf eindeutigen und verständlichen Kriterien beruhen.